

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 117 vom 24. Mai 1995)

Auf Seite 4, in Artikel 7 Absatz 4 zweiter Satz:

anstatt: „Dieser Vertrag ... einer Firma mit ihrer Betriebsstätte ... ausweisen.“

muss es heißen: „Dieser Vertrag ... einem Unternehmen mit Geschäftssitz ... ausweisen.“

Auf Seite 5, Artikel 9 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich:

„Reis“ wird gestrichen.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1029/96 der Kommission vom 7. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 137 vom 8. Juni 1996)

Auf Seite 1, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz des ersten Unterabsatzes:

anstatt: „Die entsprechenden Lizenzen werden am dritten Arbeitstag nach dem Tag ihrer Beanstandung ausgehändigt, sofern die Kommission vorher keine besonderen Vorschriften erlässt.“

muss es heißen: „Die entsprechenden Lizenzen werden am dritten Arbeitstag nach dem Tag ihrer Beantragung ausgehändigt, sofern die Kommission vorher keine besonderen Vorschriften erlässt.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1253/2002 der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 183 vom 12. Juli 2002)

Seite 21, Anhang X, Titel:

anstatt: „Verzeichnis der zentralen Dienststellen gemäß Artikel 16 Buchstabe d)“,

muss es heißen: „Verzeichnis der zentralen Dienststellen gemäß Artikel 16e“.
